

Anforderungen an die Buchführung

AUFASSUNG DER FINANZVERWALTUNG

Ausgangslage

Das Handelsgesetzbuch enthält für buchführungspflichtige Unternehmen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Buchführung. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hatte bereits in der Vergangenheit seine Vorstellungen zu diesen Gesetzen in BMF-Schreiben konkretisiert.

Diese Schreiben wurden nun überarbeitet und zusammengefasst als „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht.

Nach Auffassung des BMF gelten die GoBD auch für Einnahmen-Überschussrechner, somit auch für die meisten Zahnärzte.

Gegenstand der GoBD

Die GoBD enthalten neben den Anforderungen an die eigentliche Buchhaltung (Finanz- und Anlagenbuchführung, Gewinnermittlung und Lohnabrechnung) auch Vorgaben für praxisinterne, vorgelagerte Systeme, wie z.B. die Kassenführung, Praxissoftware oder auch Office-Vorlagen für Rechnungen.

Zeitnahe Erfassung von Belegen durch den Zahnarzt (Grundaufzeichnungen)

Die Finanzverwaltung fordert eine zeitnahe und geordnete Belegerfassung. Der Zahnarzt sollte daher eine regelmäßige Sichtung seiner Eingangs- und Ausgangsrechnungen vornehmen und diese sinnvoll geordnet ablegen. Kassenbücher sind laut BMF täglich zu führen.

Diesen Anforderungen kann der Zahnarzt mittels geregelter Eigenorganisation sowie der Festlegung von Zugriffsrechten begegnen.

Unbezahlte Rechnungen

Rechnungen, die innerhalb von acht Tagen nicht beglichen werden, sollen laut GoBD in einer Offenen-Posten-Buchhaltung erfasst werden. Auch hier empfiehlt sich eine geordnete Ablage des Belegbestandes.

Aufbewahrung von Unterlagen in elektronischer Form

In elektronischer Form in der Praxis entstandene oder eingegangene Dokumente (z.B. Rechnungen, Kontoauszüge) sollen laut Finanzverwaltung im Originalformat archiviert

werden. Ausdruck und Ablage genügen nicht. Die Dateiablage muss, analog zu den Papierbelegen, strukturiert sein. Die Archivierung der elektronischen Belege kann weiterhin in Datenpfaden auf dem PC erfolgen. Laut Finanzverwaltung sollen jedoch ergänzende Maßnahmen zum Zugriffsschutz und zur Unveränderbarkeit der Daten getroffen werden. Auch hier gilt es, eine geeignete Eigenorganisation zu schaffen und regelmäßige Sicherungen auf externen Datenträgern vorzunehmen.

Praxissoftware und Rechnungsschreibung mit Office-Vorlagen

Werden Rechnungen mittels Praxissoftware geschrieben, müssen die Rechnungsdaten unveränderbar gespeichert und über viele Jahre, gegebenenfalls auch nach Software-Updates, abrufbar bleiben. Dies gilt auch für Daten, die aus einem zugrundeliegenden Stammdaten-System in die Rechnung eingespielt werden (z.B. Adressdaten). Hier werden zukünftig sicherlich die Software-Anbieter reagieren.

Verwendet der Zahnarzt zur Rechnungsschreibung Office-Vorlagen, die stets neu überschrieben werden, genügt die Aufbewahrung des ausgedruckten Doppels. Bei Archivierung der einzelnen Rechnungen auf Datenpfaden gelten die oben genannten Grundsätze.

Selbstbuchende Zahnärzte

Wird die Buchführung mit Hilfe von EDV-Systemen durch den Zahnarzt selbst geführt, muss diese den GoBD-Anforderungen genügen, die auch bei der Buchführung durch den Steuerberater maßgeblich sind.

Wie bei der Belegablage sind Buchungen und Belege nachvollziehbar und nachprüfbar einzeln zu erfassen. Buchungen oder Aufzeichnungen dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Dies erfordert systemseitig die Möglichkeit des zeitnahen Festschreibens von Buchungen und das Vorhandensein einer Änderungshistorie. Bei Zweifelsfragen sollte der Zahnarzt den jeweiligen Systemanbieter kontaktieren.

Fazit

Die Finanzverwaltung verlangt ein internes Kontrollsystem, das weder im Gesetz noch in einer Durchführungsverordnung geregelt ist. Daher ist fraglich, wie weitreichend die Verfahrensdokumentation im Einzelfall sein muss. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

Gleichwohl hat der Zahnarzt ein erhebliches Eigeninteresse an reibungslosen und ordnungsgemäßen Abläufen im Arbeitsalltag. Das BMF-Schreiben sollte daher zum Anlass genommen werden, die bisherige Organisation der Praxis zu hinterfragen und gegebenenfalls zu optimieren. ■

Tino Koch, Steuerberater, Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK), Geschäftsführer der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH, Hannover